

Berichtigung der Allgemeinverfügung „Veränderungssperre Hardeggen“ vom 11.09.2021

Die unter Az.: 6.07.00.02/3-2-3/27.0 erlassene Allgemeinverfügung „Veränderungssperre Hardeggen“ vom 11.09.2021 wird gem. § 42 Satz 1 VwVfG wie folgt berichtigt:

1. Die Bezeichnung der Veränderungssperre wird in „Veränderungssperre Moringen“ geändert.
2. Im Tenor zu 1. der Allgemeinverfügung wird dementsprechend die zweimal verwendete Bezeichnung „Gemeinde Hardeggen“ durch die Bezeichnung „Stadt Moringen“ ersetzt.
3. Im Übrigen bleibt der Inhalt der Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Die in der Veränderungssperre genannten Gemarkungen Großenrode und Thüdinghausen liegen offensichtlich nicht in Hardeggen, sondern in der Stadt Moringen. Die Benennung der Gemarkungen im Zusammenhang mit der kartografischen Darstellung in der Allgemeinverfügung stellt eindeutig den räumlichen Umgriff der Veränderungssperre dar und ist für jeden Betroffenen ohne Zweifel zu erkennen. Zur Klarstellung entschließt sich die Bundesnetzagentur gleichwohl die offenbare Unrichtigkeit gem. § 42 Satz 1 VwVfG zu berichtigen.